

Amtsgericht München

München, 21.11.2016

421 C 31421/12

Verfügung

In Sachen

S. [REDACTED] / J. Stein, M. u.a.
wg. Forderung

a) Die Parteivertreter werden gebeten innerhalb von 2 Wochen, zur Neuterminierung eine Liste von möglichen Terminen für die Monate Januar 2017 bis März 2017, jeweils mittwochs vorzulegen. Dabei wäre es hilfreich, wenn die Parteivertreter auch die Verhinderungen der Parteien und ggf. des privaten Sachverständigen mit berücksichtigen könnten. Das Gericht wird dann eine Abstimmung mit den geladenen Zeugen und Sachverständigen versuchen.

Im Übrigen weist das Gericht an dieser Stelle darauf hin, dass weitere Zeugen deshalb nicht zum Termin geladen wurden, weil das Gericht davon ausgeht, dass die Befragung der Zeugen und Sachverständigen einen solchen Zeitumfang annehmen wird, dass weitere Zeugen nicht zusätzlich vernommen werden können. Hierfür wird ein weiterer gesonderter Termin festzulegen sein.

b) Hinsichtlich der von den Beklagten erhobenen Beschwerde gegen die Versagung eines Vor-schusses nach § 47 Abs. 1 RVG geht das Gericht davon aus, dass die Beklagten zunächst nach § 56 Abs. 1 S. 1 RVG Erinnerung gegen die Entscheidung des Rechtspflegers nach § 55 RVG erheben möchten. Das Gericht legt die von den Beklagten erhobene Beschwerde derzeit in diesem Sinne aus, weil es die Beschwerde ohne vorherige Entscheidung des Gerichts über die Erinnerung nicht für statthaft hält (vgl. § 56 Abs. 2 S. 1 RVG).

Frist zur Stellungnahme: 1 Woche

gez.

Reiter
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 22.11.2016

[REDACTED] JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig